

Gemeinde Wenigzell
8254 Wenigzell, Pittermann 222
Tel: (03336) 22 01-0
Fax: (03336) 22 01-4
Politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Zahl: 131-9-16/2017

Wenigzell, am 30. Juli 2018

Gegenstand: **Bauverhandlung**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	07. September 2017
hat:	Hans Jürgen Mosbacher
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Bewilligung für:	Zubau eines Wohnzimmers und eines überdachten Abstellplatzes sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage
auf dem Grundstück:	Nr.: .7
	EZ: 72
	KG: 64320 Sommersgut angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Freitag, 10. August 2018
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
um:	15.30 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Ing. Herbert Berger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.